

**2022/195 9.01.06.01 Allgemeines
Festlegung einer marktgerechten internen Verzinsung, Anpassung an stadt-
spezifische Änderungen**

Beschluss Stadtrat

1. Gegenstand der Verzinsung gemäss § 36 VGG sind ab 1. Januar 2023:
 - a) die Verpflichtungen gegenüber den Sonderrechnungen (Sachgruppe 2092)
 - b) die Verpflichtungen (+), Vorschüsse (-) und Vorfinanzierungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben Abwasserbeseitigung (Konto 2900.20), Abfallwirtschaft (Konto 2900.30), Pflegezentrum Wildbach (Konto 2900.70), BWSZO (Konto 2900.80) und HPSW (Konto 2900.90)
 - c) die Grundstücke und Gebäude des Finanzvermögens inkl. Anlagen im Bau FV (Sachgruppe 108)
 - d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Pflegezentrum Wildbach, BWSZO und HPSW
 - e) die von der Stadt den Stadtwerken Wetzikon zur Verfügung gestellten Mitteln (Kontokorrentschulden und Vorschüsse)
2. Bei den Buchstaben a bis d wird jeweils der Anfangs- und bei Buchstabe e der Durchschnittswert verzinst.
3. Bei den Verpflichtungen gegenüber den Sonderrechnungen (lit. a) wird der am 1. Januar geltende Zinssatz beim Geschäftskonto der Stadt Wetzikon bei der PostFinance eingesetzt. Bei allen anderen in Ziffer 1 genannten Guthaben und Schulden gilt der Durchschnittssatz der eigenen langfristigen Schulden (auf 5 Rappen aufgerundet) per 1. Januar. Sollte dieser Zinssatz tiefer sein als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen BWZO, so gilt der Referenzzinssatz.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Umwelt
 - Pflegezentrum Wildbach
 - BWSZO
 - HPSW
 - Stadtwerke Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. September 2018 legte der Stadtrat letztmals Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung fest. Es ging damals primär um die Anpassung an die Vorgaben von HRM2 sowie stadtspezifische Änderungen.

Unter HRM2 finden sich die Vorschriften über die internen Zinsen in der Gemeindeverordnung (VGG):

§ 36. ¹Verzinst werden

- a. die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnung,
- b. die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c. die Liegenschaften des Finanzvermögens,
- d. das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

²Der Gemeindevorstand legt eine marktübliche interne Verzinsung fest.

³Die Einzelheiten der internen Verzinsung werden im Budget und in der Jahresrechnung offengelegt.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben dient die interne Verzinsung der korrekten Verrechnung der Finanzierungskosten. Die Verzinsung der Sonderrechnungen ist eine Kapitalverzinsung, bei den Liegenschaften des Finanzvermögens dient die Verzinsung der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die gesetzliche Pflicht zur wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie zur verursachergerechten Finanzierung erfordert, dass der interne Zinssatz durch den Stadtrat marktüblich festgelegt wird.

Stadtspezifische Änderungen auf 1. Januar 2023

1. Das Parlament hat entschieden, das Globalbudget HPSW per 1. Januar 2022 und die Globalbudgets Alterswohnheim Am Wildbach, Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) sowie Sport + Freizeit per 1. Januar 2023 aufzuheben. Somit entfällt hier die Verzinsung des Verwaltungsvermögens und der Landwerte. Anstelle dieser haben die neu errichteten Eigenwirtschaftsbetriebe Pflegezentrum Wildbach, HPSW und BWSZO einerseits der Stadt weiterhin das Verwaltungsvermögen zu verzinsen, andererseits verzinst ihnen diese neu die Verpflichtung Eigenwirtschaftsbetrieb (Basis: Sachgruppe 2900).
2. Bei Eigenwirtschaftsbetrieben mit besonderen Betriebsrechnungen können anstelle der kalkulatorischen die effektiv angefallen Zinsen anteilmässig mittels der Sachgruppen 3940/4940 verrechnet werden. Vorausgesetzt, dass in der besonderen Betriebsrechnung auch die Investitionen bzw. das Verwaltungsvermögen sowie die Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden und die von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel (Kontokorrentschulden und Vorschüsse) verzinst werden. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben Wasser Stadtwerke, Strom Stadtwerke, Gas Stadtwerke und Kälte und Wärme Stadtwerke trifft dies zu. Nachdem die Stadtwerke 2018 ihre Kontokorrentschulden gegenüber der Stadt vollumfänglich abgebaut haben, diente das Kontokorrent zwischenzeitlich nur noch der Verrechnung gegenseitiger Zahlungen. Eine Verzinsung entfiel. Aufgrund der aktuellen Variante Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026 ist absehbar, dass die Kontokorrentschulden gegenüber der Stadt ab diesem Jahr stark zunehmen werden und darum eine Verzinsung ab 1. Januar 2023 angezeigt ist.

Bei den Verpflichtungen gegenüber den Sonderrechnungen wird der am 1. Januar geltende Zinssatz beim Geschäftskonto der Stadt Wetzikon bei der PostFinance eingesetzt (zurzeit 0 %). Bei allen anderen in Ziffer 1 genannten Guthaben und Schulden gilt der Durchschnittssatz der eigenen langfristigen Schulden (auf 5 Rappen aufgerundet) per 1. Januar (zurzeit 0,85 %). Sollte dieser Zinssatz tiefer sein als der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen BWZO, so gilt der am 1. Januar geltende Referenzzinssatz (zurzeit 1,25 %).

Erwägungen

Zwei stadtspezifische Änderungen machen es nötig, dass bei der Festlegung einer marktgerechten internen Verzinsung per 1. Januar 2023 Anpassungen vorgenommen werden. Der Stadtrat ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen vollumfänglich einverstanden.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', is positioned above the printed name.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin